

ENNEPE-  
RUHR-KREIS

## Leitfaden

Rettungswegführung über Dachflächen

## Einleitung

Der Leitfaden soll als Informationspapier für Belange des vorbeugenden Brandschutzes innerhalb des Ennepe-Ruhr-Kreises dienen.

Die hier zusammengefassten Anforderungen geben Antwort auf häufig an die Brandschutzdienststelle gestellte Fragen bezüglich einer möglichen Ausführung des erforderlichen zweiten Rettungsweg nach § 33 (2) BauO NRW über Dachflächen.

Nach § 33 BauO NRW müssen Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss mindestens zwei von einander unabhängige Rettungswege haben. Der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Oft stellt sich hier im Bestandsbau im Dachbereich das Problem einer Überschreitung des maximal zulässigen Traufkantenabstand vom geplanten Rettungsfenster (§ 37(5) BauO NRW).

Durch den maximal zulässigen Traufkanten Abstand bezweckt der Gesetzgeber ein sicheres Erreichen der Leitern der Feuerwehr durch die Flüchtenden sowie ein sicheres Erreichen des Rettungsfensters für die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Durch die Dachneigung, Schneefall, Regen und sonstiger Rahmengengebenheiten kann ein sicheres Begehen erheblich eingeschränkt werden. Zusätzlich wird durch den maximalen Abstand eine Erkennbarkeit der hilfeersuchenden Personen sichergestellt.

Grundsätzlich stellt eine Überschreitung des maximal zulässigen Traufkantenabstandes von 1 Meter eine Abweichung von § 37(5) BauO NRW dar, die bei der unteren Bauaufsichtsbehörde beantragt werden muss. Eine Überschreitung sollte grundsätzlich vermieden werden.

Die folgenden Festlegungen können aus Sicht der Brandschutzdienststelle für Bestandsbauten eine geeignete Kompensation darstellen, um die beantragte Abweichung zu begründen und so die Schutzziele der Landesbauordnung sicherzustellen.

### Quellen:

- Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung (BauO NRW)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW)
- DIN 14094-2

## Inhalt

<b>1. Brandschutz - Schutzziele</b> .....	3
<b>2. Anforderungen an Rettungswegfenster</b> .....	4
<b>3. Anzuwendendes Regelwerk (DIN 14094-2)</b> .....	5
<b>4. Sichtbarkeit der zu rettenden Personen</b> .....	5
4.1 Personen können sich bemerkbar machen .....	7
Abstand zur Traufkante mehr als 1 m (maximal zwei Auftritte) .....	7
4.2 Personen können sich bemerkbar machen .....	8
Abstand zur Traufkante mehr als 1 m (maximal drei Auftritte) .....	8
4.3 Personen können sich nicht bemerkbar machen .....	9
<b>5. Dachflächen angrenzender Nutzungseinheiten</b> .....	10
<b>6. Bauvorlagen</b> .....	10
<b>7. Denkmalschutzrechtliche Belange</b> .....	11

## 1. Brandschutz - Schutzziele

Gemäß § 14 BauO NRW sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der

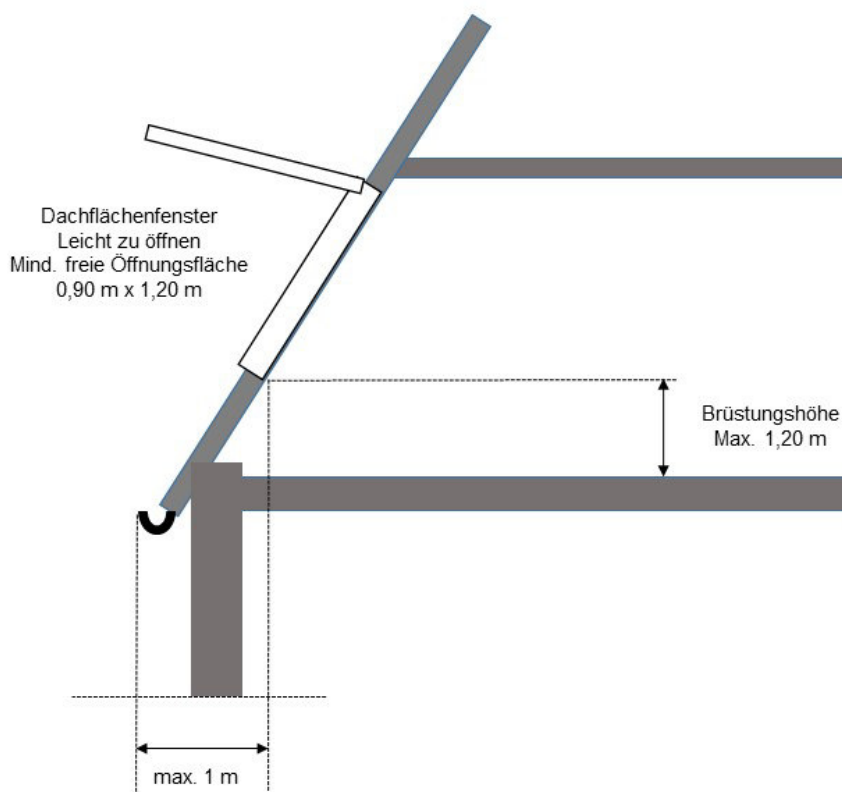
- Entstehung eines Brandes, sowie
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird,
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren,
- sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

## 2. Anforderungen an Rettungswegfenster

Entsprechend § 37 (5) BauO NRW sind Fenster, die planerisch als Rettungswegfenster herangezogen werden sollen mindestens im Lichten in den Maßen 0,90 m x 1,20 m (B x H) auszuführen.

Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden (gilt nicht für neu zu errichtende Gebäude oder Gebäude die wesentlich verändert werden) ist eine Unterschreitung dieser Maße (Runderlass v. 13.12.2019 Az.: 601 - 100/40.4) im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle (Brandschutzdienststelle) möglich.

Das Rettungswegfenster darf nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein und einen Abstand von 1 Meter zur Traufkante (horizontal gemessen von der Fensterunterkante) nicht überschreiten.



### 3. Anzuwendendes Regelwerk (DIN 14094-2)

Bei Abweichungen von § 37(5) BauO NRW sind im Hinblick auf die Ausführung der Rettungswege über Dachflächen die Vorgaben der DIN 14094-2 "Feuerwehrwesen – Notleitern – Teil 2: Rettungswegführung auf flachen und geneigten Dächern" in der aktuell gültigen Fassung umzusetzen. Folgendes sind die Bestandteile eines Rettungsweges auf Dächern

- a) Laufsteg
  - a. Mit einseitigem Gelände
  - b. Mit beidseitigem Gelände
- b) Nottreppe mit beidseitigem Gelände
- c) Notstufenleiter mit beidseitigem Gelände
- d) Rettungspodest
  - a. Mit zweiseitigem Gelände oder
  - b. Mit dreiseitigem Gelände

In Abhängigkeit der Dachneigung und der Sichtbarkeit der zu rettenden Personen.

### 4. Sichtbarkeit der zu rettenden Personen

Die Überschreitung des Traufkantenabstandes kann ggf. dazu führen, dass hilfeschende Personen sich nicht mehr vollumfänglich bemerkbar machen können oder von den Einsatzkräften nicht mehr wahrgenommen werden (Abb. 2).

Eine Wahrnehmbarkeit der Personen muss zu jeder Zeit gegeben sein.

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Einsatzkräfte einen ungehinderten Blick auf die zu rettende Person haben (Abb. 1). Der Standpunkt der Einsatzkräfte kann sowohl auf der öffentlichen Verkehrsfläche liegen (bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg zur Straßenseite führt). Sofern die Einsatzkräfte zur Kontaktaufnahme und zur Aufstellung von Leitern auf das Grundstück müssen, ist sicherzustellen, dass diese Flächen auch erreicht werden können (siehe Leitfaden "Fläche für die Feuerwehr").

Sofern eine Wahrnehmbarkeit nicht sichergestellt werden kann und sich zu rettende Personen nicht bemerkbar machen können, ist die Rettungswegführung vollständig entsprechend der Anforderungen der DIN 14094-2 auszuführen.

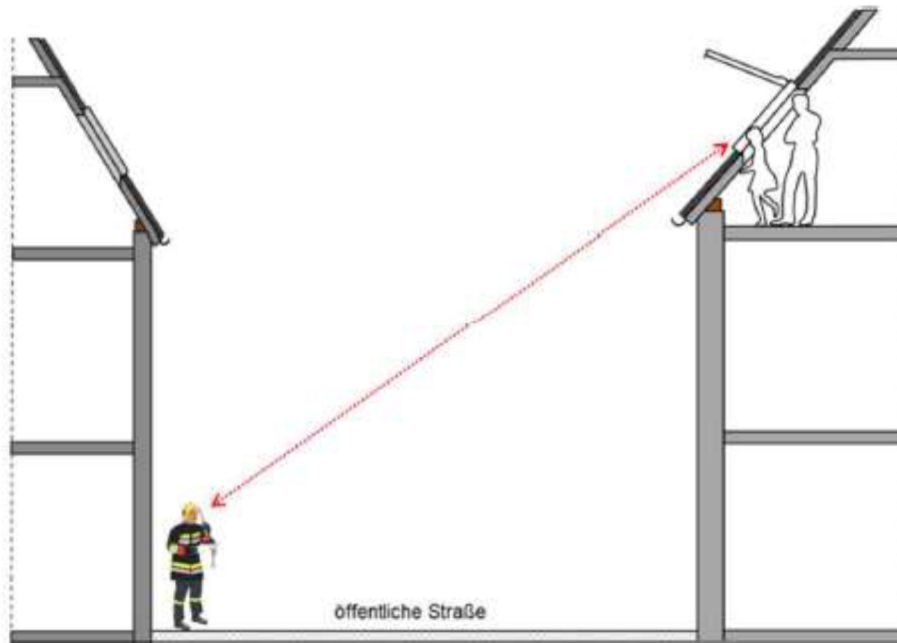


Abb. 1: Personen können sich für die Feuerwehr bemerkbar machen.

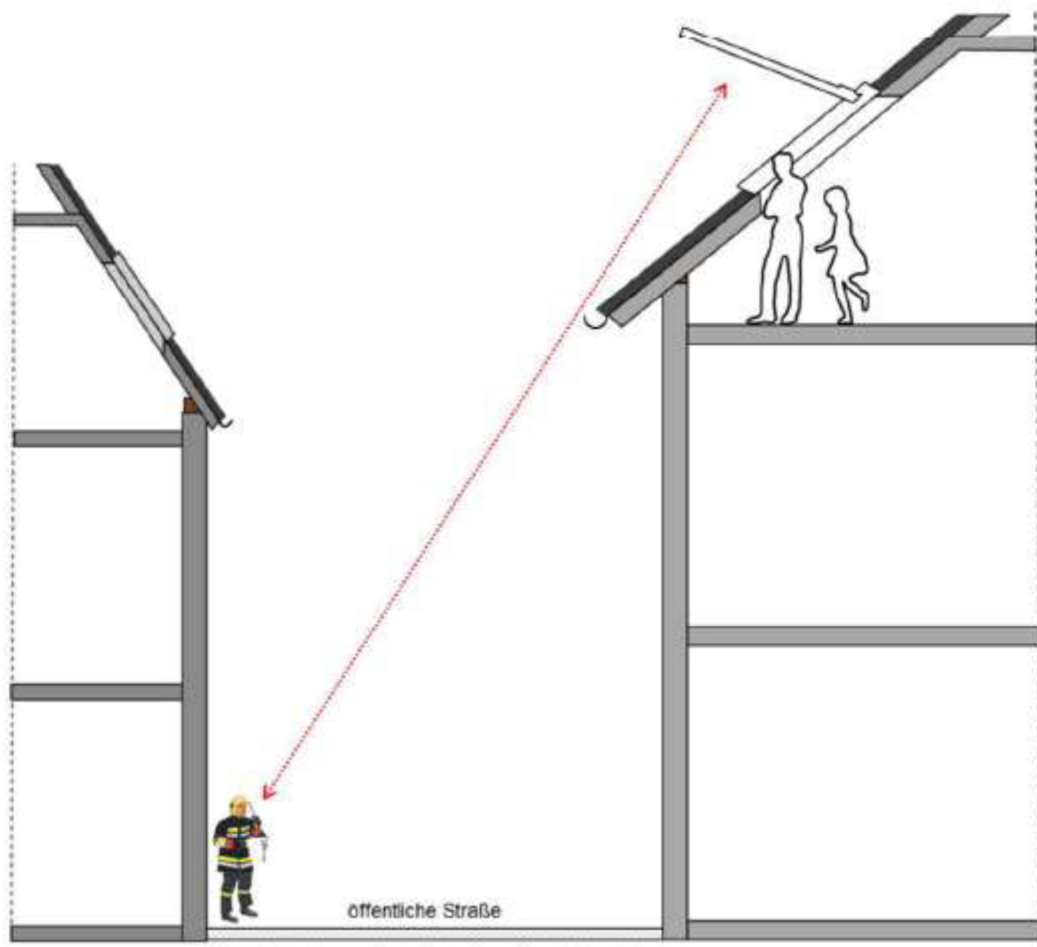


Abb. 2: Personen können sich für die Feuerwehr nicht bemerkbar machen.

## 4.1 Personen können sich bemerkbar machen

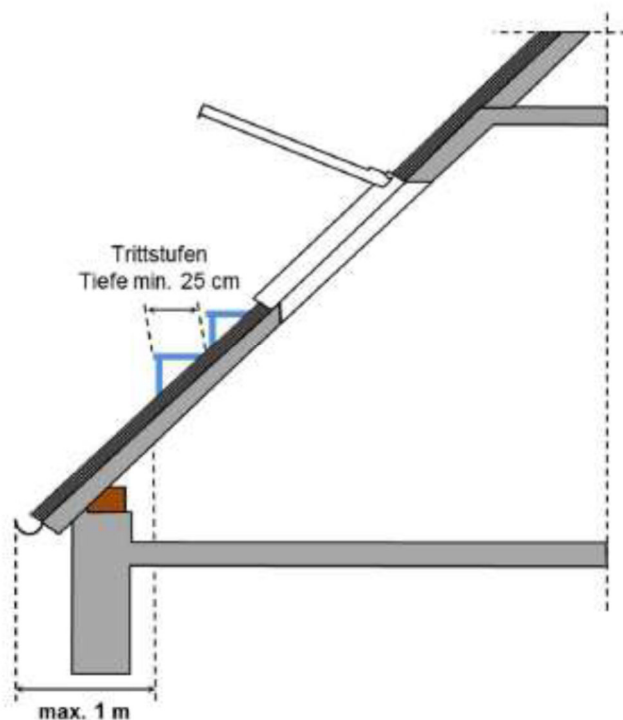
### Abstand zur Traufkante mehr als 1 m (maximal zwei Auftritte)

Sofern zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 1 m von der Traufkante entfernt liegen, sind geeignete Auftritte zu installieren. Notwendigkeit von nicht mehr als zwei Auftritten.

Die Trittstufen dienen der besseren und sicheren Begehbarkeit der Dachfläche. Sie dienen nicht als Wartefläche für die Flüchtenden.

Anforderung an Auftritte ohne Festhaltungsmöglichkeit:

- Auftritt-Breite mind. 70 cm
- Auftritt-Tiefe mind. 25 cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher begehbar



Die Trittstufen sollten bis zur Traufkante geführt werden. Dieses erleichtert ein Übersteigen von der Dachfläche auf die Leiter der Feuerwehr.



## 4.2 Personen können sich bemerkbar machen

### Abstand zur Traufkante mehr als 1 m (maximal drei Auftritte)

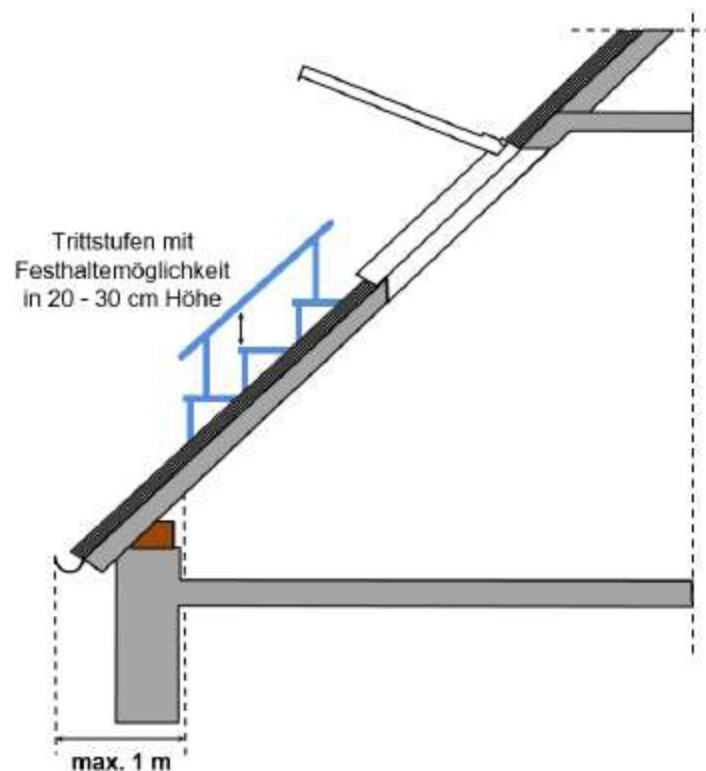
Mit zunehmendem Abstand der Rettungsfenster von der Traufkante müssen Einsatzkräfte und die zu Rettenden, zur Durchführung einer sicheren Rettung über die Dachfläche, festhalten können.

Sofern mehr als zwei Auftritte erforderlich sind, ist eine zweiseitig angebrachte Festhaltemöglichkeit entlang der Aufstiegshilfe zu installieren. Die Festhaltemöglichkeit muss eine Höhe von 20 – 30 cm aufweisen.

Die Trittstufen dienen der besseren und sicheren Begehbarkeit der Dachfläche. Sie dienen nicht als Wartefläche für die Flüchtenden.

Anforderung an Auftritte mit Festhaltemöglichkeit:

- Auftritt-Breite mind. 70 cm
- Auftritt-Tiefe mind. 25 cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher begehbar
- Festhaltemöglichkeit (beidseitig) entlang der Aufstiegshilfe in 20 – 30 cm Höhe



Die Trittstufen sollten bis zur Traufkante geführt werden. Dieses erleichtert ein Übersteigen von der Dachfläche auf die Leiter der Feuerwehr.

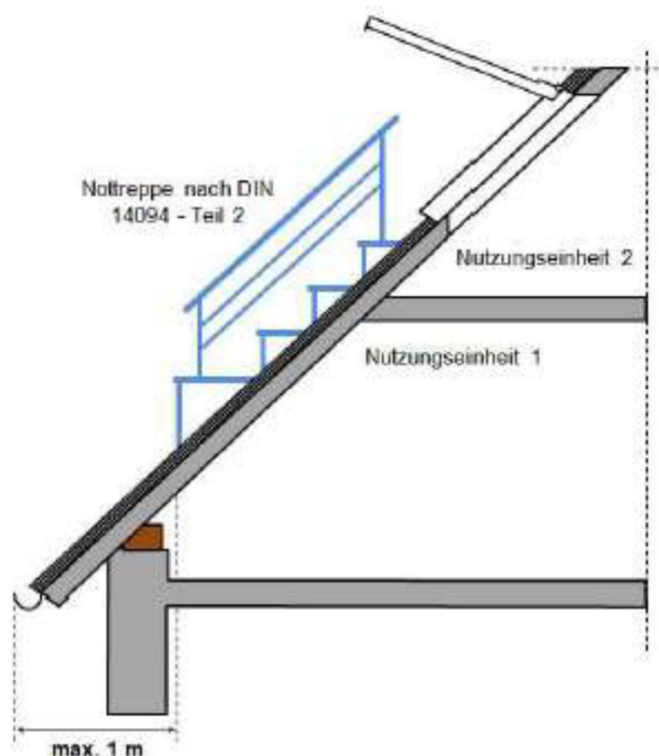
### 4.3 Personen können sich nicht bemerkbar machen

Sofern sich Personen zu Einsatzkräften der Feuerwehr nicht bemerkbar machen können, steigen die Anforderungen an den Rettungswegverlauf. Die Personen müssen sich selbständig über die auf dem Dach installierten Rettungswege zu anleiterbaren Stellen begeben. Im Gegensatz zu den Auftritten handelt es sich hierbei um (Selbst-) Rettungswege, die zu Wartepodesten (auch Rettungspodeste genannt) führen. Von diesen Wartepodesten können sich die Personen bemerkbar machen.

Im Unterschied zu den Auftritten sind die selbständig zurückzulegenden Laufwege im Regelfall deutlich verlängert und müssen durch Geländer und Brüstungen besonders gegen Absturz gesichert werden. In Abhängigkeit der Dachneigung kommen zum Abstieg unterschiedliche Konstruktionen zum Einsatz.

Anforderungen an über Dächer geführte Selbstrettungswege:

- Für Planung, Installation und Instandhaltung ist die DIN 14094 – Teil 2 anzuwenden



Die Notstufenleiter sollte bis zur Traufkante geführt werden. Dieses erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter der Feuerwehr.

## 5. Dachflächen angrenzender Nutzungseinheiten

Sofern die Rettungswegführung über Dachflächen (oder Gauben) angrenzender Nutzungseinheiten geführt werden muss, ist die Dachfläche in diesem Bereich analog zu § 32 (6) BauO NRW als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend auszuführen.

## 6. Bauvorlagen

Die Rettungswegführung über das Dach ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens in den Bauvorlagen nach § 4 BauPrüfVO (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) vollständig darzustellen.

(Auf-)Stellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind grundsätzlich im Lageplan darzustellen und zu bemaßen. Dieses gilt auch für (Auf-)Stellflächen im öffentlichen Verkehrsraum.

## 7. Denkmalschutzrechtliche Belange

Bei einer Abweichung zur Rettungswegführung über Dächer handelt es sich in aller Regel um bereits bestehende Objekte, bei welchen u.U. denkmalschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus diesem Grund sollte die Rettungswegführung über Dach aus Sicht der Brandschutzdienststelle zwingend mit der für den Denkmalschutz zuständigen Stelle abgestimmt werden.